

RS OGH 1969/6/18 6Ob148/69

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.06.1969

Norm

ABGB §1090 IIIb

Rechtssatz

Wurden einem Mieter A an dem seiner Wohnung und der Nachbarwohnung gemeinsamer Vorzimmer nur Mitmietrechte eingeräumt, ohne ein Eintrittsrecht für den Fall der Aufgabe der Hauptmietrechte an der Nachbarwohnung durch den Mieter B vorzusehen, dann kann der Wechsel im Hauptmietrecht an der Nachbarwohnung keine Erweiterung der bisherigen Rechte des Mieters A bewirken. Völlig ohne Bedeutung ist hiebei der Umstand, daß im Mietvertrag mit dem Mieter A der Name des damaligen Nachbarmieters B genannt wurde. Aus diesem Umstand läßt sich ein Eintrittsrecht im Sinne einer Erweiterung der Bestandrechte des Mieters A nicht ableiten.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 148/69

Entscheidungstext OGH 18.06.1969 6 Ob 148/69

Veröff: MietSlg 21122

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0024883

Dokumentnummer

JJR_19690618_OGH0002_0060OB00148_6900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at